Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

# Vorlesung Technikrecht Patentrecht – Erlöschen des Patents

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

1

# Entstehen des Patentschutzes Materielle Schutzvoraussetzungen, § 1 ff. Erfindung neu erfinderische Tätigkeit gewerbliche Anwendbarkeit keine Ausnahmen Prüfung durch das DPMA Wirkung erst ab Veröffentlichung, § 58 I 3

# **Erfindung**

**Erfindung**: Lehre zum praktischen Handeln, die realisierbar und wiederholbar ist und die Lösung einer technischen Aufgabe durch technische Mittel darstellt.

### 1. Lehre zum praktischen Handeln

- Anweisung zur Erzielung eines konkreten Erfolgs durch Einsatz von Naturkräften
- · besteht aus Aufgabe und Lösung
- Erzeugnis- oder Verfahrenspatent (vgl. § 9 PatG)
- Gegensatz Entdeckung (§ 1 III Nr. 1): bereichert nur die Erkenntnis, nicht das Können

### 2. Technischer Charakter

 nicht schutzfähig (vgl. § 1 III PatG): reine Theorien, wissenschaftliche Lehren, Geschäftsmethoden, Kennzeichen (→ MarkenR), ästhetische Gestaltungen (→ Designrecht) oder Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst (→ UrheberR)

### 3. Realisierbar

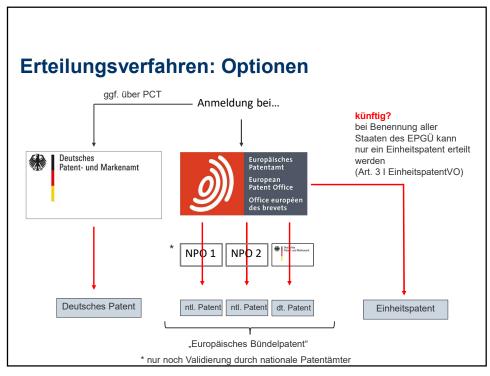
 wenn zwar realisierbar, aber nicht ausreichend offenbart: Mangel der Patentanmeldung, §§ 34 IV, 21 I Nr. 2 PatG

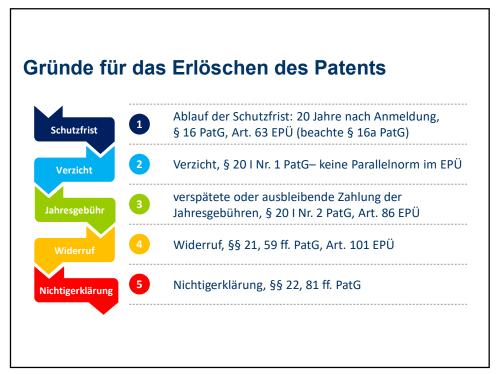
### 4. Wiederholbar

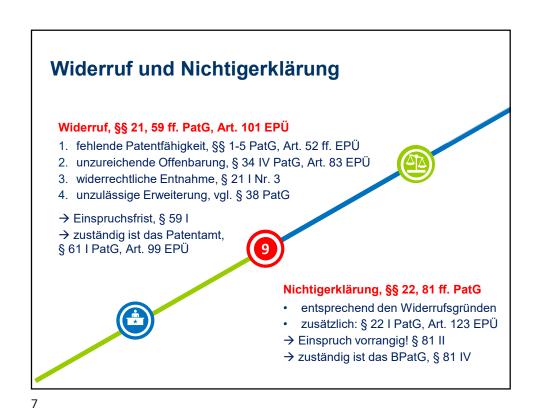
· Ausnahme: Hinterlegung biologischem Materials, § 34 VIII PatG

3











# Nachteile des Trennungsprinzips

»When validity is challenged, the patentee says his patent is very small: the cat with its fur smoothed down, cuddly and sleepy. But when the patentee goes on the attack, the fur bristles, the cat is twice the size with teeth bared and eyes ablaze.«

Mario Franzosi

9

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

**Vorlesung Technikrecht Arbeitnehmererfindungsrecht** 

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

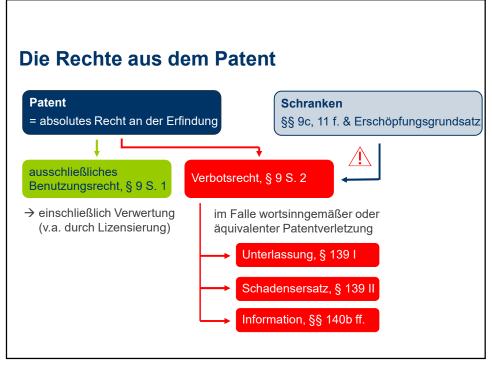
# **Erfinder- und Erstanmelderprinzip** Erfinder bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht auf das Patent, § 6 S. 1 **Erfinderprinzip** nur natürliche Personen gemeinschaftliche Erfindung = gemeinschaftliches Recht auf das Patent, § 6 S. 2 bei unabhängiger Parallelerfindung = Recht auf das Patent gebührt dem Erstanmelder, § 6 S. 3 ggf. aber Vorbenutzungsrecht nach § 12 Erstanmelder-• beachte außerdem: Anmelder gilt nach § 7 I im prinzip Verfahren vor dem DPMA als berechtigt (falls der Anmelder nicht der Erfinder ist: §§ 8, 21 I Nr. 3, 22)

11



Vorlesung Technikrecht
Die Patentverletzung

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.



# **Schutzgegenstand**

Erzeugnispatent § 9 S. 2 Nr. 1

- Patente für Sachen, Vorrichtungen, Anordnungen, Stoffe, Mittel
- zB Maschinen, Werkzeuge, elektrische Schaltungen, Metalllegierungen, Arzneimittel, Mikroorganismen

Verfahrenspatent § 9 S. 2 Nr. 2, 3

- Abfolge von Verfahrensschritten
- z.B. Herstellungsverfahren, Arbeitsverfahren oder Verwendung eines Stoffs zu einem bestimmten Zweck
- Schutz erstreckt sich auch auf das unmittelbare Verfahrenserzeugnis, § 9 S. 2 Nr. 3

15

### Die unmittelbare Patentverletzung, § 9 PatG Herstellen Anbieten **Erzeugnispatent** Inverkehrbringen auf Territorium der BRD § 9 S. 2 Nr. 1 Gebrauchen Einfuhr oder Besitz zu den genannten Zwecken Anwendung des Verfahrens Anbieten zur Anwendung Verfahrenspatent § 9 S. 2 Nr. 2, 3 Herstellen / Anbieten / Inverkehrbringen / Gebrauchen / Einfuhr / Besitz eines unmittelbaren Verfahrenserzeugnisses Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken Schranken Handlungen zu Versuchszwecken etc. §§ 9c, 11, 12 Vorbenutzungsrecht ungeschriebene Schranke: Erschöpfungsgrundsatz

# Täterschaft und Teilnahme, § 830 BGB



 Mittäter: bewusstes und gewolltes Zusammenwirken auf Basis eines gemeinsamen Tatentschlusses
 → gegenseitige Zurechnung der Tatbeiträge

Teilnehmer

- Anstifter: Wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener Patentverletzung bestimmt
- Gehilfe: Wer einem anderen bei der von diesem vorsätzlich begangenen Schutzrechtsverletzung vorsätzlich Hilfe leistet

Mittäter, Anstifter und Gehilfe haften in gleicher Weise wie der Täter!

17

# Beispiel: BGH GRUR 1982, 165 - Rigg

Gegenstand der Lehre des Klagepatents nach dessen Anspruch 1 ist ein Rigg für ein Segelbrett mit folgenden Merkmalen:

- (1) Das Rigg wird auf dem Segelbrett
  - a) unverstagt
  - b) mittels Gelenkes allseitig frei dreh- und schwenkbar befestigt.

### (2) Das Segel

- a) wird zwischen einem Mast und einer gekrümmten Spiere aufgespannt gehalten,
- b) ist mit seinem Vorliek am Mast befestigt,
- c) ist mit der Spiere nur über deren Nocken verbunden,
- d) verläuft mit seinem Unterliek von den Nocken schräg nach unten zum Mast,
- e) wird zwischen den Großbäumen (Merkmal 3 b) lose geführt.

### (3) Die Spiere

- a) ist oberhalb des Segelhalses am Mast befestigt und
- b) besteht als Spreizbaum aus zwei Großbäumen, die aa) einander gegenüberliegen und (bb) nach außen gekrümmt sind.

# Beispiel: BGH GRUR 1982, 165 - Rigg

Gegenstand der Lehre des Klagepatents nach dessen Anspruch 1 ist ein Rigg für ein Segelbrett mit folgenden Merkmalen:

- (1) Das Rigg wird auf dem Segelbrett
  - a) unverstagt
  - b) mittels Gelenkes allseitig frei dreh- und schwenkbar befestigt.

### (2) Das Segel

- a) wird zwischen einem Mast und einer gekrümmten Spiere aufgespannt gehalten,
- b) ist mit seinem Vorliek am Mast befestigt,
- c) ist mit der Spiere nur über deren Nocken verbunden,
- d) verläuft mit seinem Unterliek von den Nocken schräg nach unten zum Mast,
- e) wird zwischen den Großbäumen (Merkmal 3 b) lose geführt.

### (3) Die Spiere

- a) ist oberhalb des Segelhalses am Mast befestigt und
- b) besteht als Spreizbaum aus zwei Großbäumen, die aa) einander gegenüberliegen und (bb) nach außen gekrümmt sind.

19



# Die mittelbare Patentverletzung, § 10 PatG

Objektiver Tatbestand

- (1) Anbieten oder Liefern von Mitteln, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen
- (2) an Nichtberechtigte (beachte §§ 10 III, 11 Nr. 1-3)
- (3) Doppelter Inlandsbezug: Anbieten/Liefern und vorgesehene Benutzung im Inland

Subjektiver Tatbestand

- (4) Kenntnis oder Offensichtlichkeit, dass Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden
- Im Übrigen allgemeine Grundsätze

Ausnahme

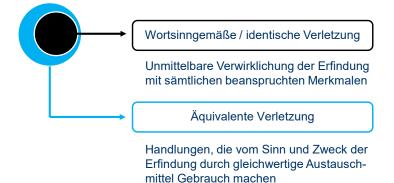
- § 10 II: allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse
- Gegenausnahme: Anstiftung zur Patentverletzung durch den Lieferanten

21

21

# § 14 PatG

»Der Schutzbereich des Patents und der Patentanmeldung wird durch die **Patentansprüche** bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.«



22

### Patentansprüche

- Antiblockiersystem für Fahrzeuge mit einer ersten High-Gear-Getriebestellung für das Fahren auf der Straße und einer zweiten Low-Gear-Getriebestellung für das Fahren im Gelände, mit einem Standard-Regelmodus und einem Offroad-Regelmodus, wobei im Offroad-Regelmodus höhere Schlupfwerte zugelassen werden als im Standard-Regelmodus, gekennzeichnet durch

  - Mittel zur Ermittlung der absoluten Fahrzeug-verzögerung während eines Bremsvorgangs,
     Mittel zum Vergleichen der Fahrzeugverzögerung mit einem vorgegebenen Wertebereich,
  - Mittel zum selbsttätigen Schalten des Regel-modus des Antiblockiersystems derart, dass modus des Antiblockiersystems derart, das-während eines Bremsvorgangs mit Regelein-griff des Antiblockiersystems der Offroad-Re-gelmodus unabhängig von der Getriebestellung des Fahrzeugs eingestellt wird, wenn die ermit-telte Fahrzeugverzögerung in den vorgegebe-nen Wertebereich fällt.
- Antiblockiersystem nach Anspruch 1, dadurch ge-kennzeichnet, dass der Offroad-Regelmodus so-lange aufrechterhalten wird, wie die ermittelte Fahr-zeugverzögerung in den vorgegebenen Wertebe-sich 64III. reich fällt.
- Antiblockiersystem nach Anspruch 1 oder 2, da-durch gekennzeichnet, dass die Fahrzeugverzö-gerung während eines Bremsvorgangs fortlaufend ausgewertet wird.

23

# Äquivalente Patentverletzung





## Äquivalente Benutzung:

Ersetzung eines des unter Schutz gestellten Merkmals durch gleichwirkende Mittel

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

# Vorlesung Technikrecht Die Schranken des Patentschutzes

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

25

25

# Die unmittelbare Patentverletzung, § 9 PatG

Erzeugnispatent § 9 S. 2 Nr. 1

- Herstellen
- Anbieten
- Inverkehrbringen
- Gebrauchen
- Einfuhr oder Besitz zu den genannten Zwecken

Verfahrenspatent § 9 S. 2 Nr. 2, 3

- Anwendung des Verfahrens
- Anbieten zur Anwendung
- Herstellen / Anbieten / Inverkehrbringen /
  Gebrauchen / Einfuhr / Besitz eines unmittelbaren
  Verfahrenserzeugnisses

Schranken §§ 9c, 11, 12

- Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken, § 11 Nr. 1
  - Handlungen zu Versuchszwecken etc., § 11 Nr. 2 ff.
- Vorbenutzungsrecht, § 12
- ungeschriebene Schranke: Erschöpfungsgrundsatz

26

Territorium der BRD

# **Erfinder- und Erstanmelderprinzip**

Erfinderprinzip

- Erfinder bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht auf das Patent, § 6 S. 1
- nur natürliche Personen
- gemeinschaftliche Erfindung = gemeinschaftliches Recht auf das Patent, § 6 S. 2

Erstanmelderprinzip

- bei unabhängiger Parallelerfindung = Recht auf das Patent gebührt dem **Erstanmelder**, § 6 S. 3
- ggf. aber Vorbenutzungsrecht nach § 12
- beachte außerdem: Anmelder gilt nach § 7 I im Verfahren vor dem DPMA als berechtigt (falls der Anmelder nicht der Erfinder ist: §§ 8, 21 I Nr. 3, 22)

27

27

# Der Erschöpfungsgrundsatz

### I. Ungeschriebene Schranke

Im PatG nicht allgemein geregelt (anders: Art. 6 EinheitspatentVO, § 24 MarkenG, § 17 UrhG; siehe ferner § 9b PatG)

### II. Voraussetzungen

- > Inverkehrbringen eines Erzeugnisses innerhalb der EU bzw. EWR
- > mit Zustimmung des Patentinhabers oder eines abgeleitet Berechtigten

### III. Rechtsgedanke

- ➤ Patentinhaber soll bei Vertrieb eines patentgeschützten Erzeugnisses nur einmal vergütet werden, nicht hingegen bei jedem weiteren Verkauf
- Rechtsverkehr kann sich auf die Verkehrsfähigkeit von Waren verlassen
- ➤ Erschöpfung tritt bei Inverkehrbringen in jedem EU-Mitgliedstaat auch für jeden weiteren Mitgliedstaat ein
   (→ keine Preissegmentierung im Binnenmarkt!)

28

# Das Rechtsfolgenregime

### Rechtsschutzziel

### Anspruch auf...

Abwehr

- Unterlassung der Rechtsverletzung, § 139 I
- Vernichtung und Rückruf rechtsverletzender Gegenstände, § 140a
- nur bei Verschulden, d.h. Vorsatz o. Fahrlässigkeit
- § 139 II: dreifache Möglichkeit der Schadensberechnung
- konkrete Vermögenseinbuße
- Herausgabe des Verletzergewinns
- · angemessene Lizenzgebühr

Information

Schadensersatz

- Auskunft über Vertriebswege und Umfang der Rechtsverletzung, § 140b
- Vorlage oder Besichtigung vermeintlich rechtsverletzender Gegenstände und beweisdienlicher Unterlagen, §§ 140c, 140d

29

29

# Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Fragen und Anregungen sind mir stets willkommen.

Verwenden Sie Mitteilungsfunktion im e-learning oder senden Sie mir eine eMail unter ruth.janal@uni-bayreuth.de



30